



Ordnungsnummer

0/6

**Geschäftsordnung
des Gemeinderats
der Stadt Stuttgart (GOG)**

vom 8. April 1976¹

Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat in seiner Sitzung vom 8. April 1976 auf Grund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Pflichten und Rechte der Stadträte

§ 1

Verpflichtung der Stadträte auf ihr Amt

(1) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat gemäß § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) durch Handschlag. Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

§ 32 Abs. 1 GemO:

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

¹ Zuletzt geändert am 23. Juli 2020

§ 2 Freiheit der Abstimmung

Es gilt § 32 Abs. 3 GemO:

§ 32 Abs. 3 GemO:

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3 Pflichten der Stadträte

(1) Die Pflichten der Stadträte ergeben sich aus den §§ 17 Abs. 1 - 3, 34 Abs. 3, 35 Abs. 2 GemO.

§ 17 Abs. 1 - 3 GemO:

(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.

(2) Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf Ansprüche und Interessen eines andern gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Bürgermeister.

§ 34 Abs. 3 GemO:

(3) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 35 Abs. 2 GemO:

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben worden sind.

Anmerkung: § 35 Abs. 1 GemO abgedruckt nach § 12.

(2) Von der Schweigepflicht kann außer dem Oberbürgermeister nur der zuständige Beigeordnete entbinden. Außerdem gilt die Schweigepflicht insoweit als aufgehoben, als über die geheimzuhaltenden Angelegenheiten oder die nichtöffentlichen Verhandlungen durch das Presse- und Informationsamt berichtet worden ist.

(3) Stadträte haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Verlangen des Oberbürgermeisters ihnen von der Stadt überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Hinterbliebenen und Erben.

§ 4 Anwesenheit in der Sitzung

(1) Ist ein Stadtrat verhindert, an einer Gemeinderatssitzung teilzunehmen oder ist es erforderlich, dass er die Sitzung vorzeitig verlässt, so teilt er dies dem Vorsitzenden oder dem Protokollführer mit.

(2) Befreiung wird für einzelne Sitzungen vom Vorsitzenden, für mehrere Sitzungen bis zu 8 Wochen vom Oberbürgermeister, darüber hinaus vom Gemeinderat erteilt. Stadträte, die zugleich gesetzgebenden Körperschaften angehören, gelten, solange diese Körperschaften versammelt sind, als befreit. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Organe des Regionalverbands oder von Gremien, in die das Mitglied des Gemeinderats als Vertreter der Stadt entsandt wurde. Mitglieder des Gemeinderats gelten für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz von der Teilnahme an Sitzungen als befreit; der Umstand und die Dauer sind dem/der Oberbürgermeister/-in oder der Geschäftsstelle des Gemeinderates anzuzeigen.

§ 5 Befangenheit

Wegen der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen einer Befangenheit von Stadträten wird auf § 18 GemO verwiesen.

§ 18 GemO:

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

- 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,*
- 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,*
- 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder*
- 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.*

(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Falle der Nummer 2 auch die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandte ersten Grades

- 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,*
- 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,*
- 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder*
- 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.*

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Abs. 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Abs. 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 unberührt.

§ 6

Auskunfterteilung und Akteneinsicht

(1) Wegen des Rechts auf Auskunfterteilung und Akteneinsicht gilt § 24 Abs. 3 - 5 GemO.

(2) Einzelnen Stadträten wird auf Antrag ihrer Fraktion mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Akteneinsicht gewährt. Dies gilt nicht für Akten in Steuer-, Grundstücks-, Fürsorge-, Personal- und Dienststrafsachen. Die Akteneinsicht darf solchen Stadträten nicht gewährt werden, deren besondere Interessen durch die in den Akten behandelte Angelegenheit berührt werden. § 5 gilt entsprechend.

§ 24 Abs. 3 - 5 GemO:

(3) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

*(4) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftlich oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.**

(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

§ 6 a

Rechtsfolgen des Ausscheidens aus dem Gemeinderat

Das Ausscheiden eines Stadtrats/einer Stadträtin aus dem Gemeinderat hat das Erlöschen des Auftrags zur Vertretung der Stadt in Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts oder zur Erledigung sonstiger Aufgaben zur Folge, sofern und solange nicht gesetzliche Gründe entgegenstehen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Fraktion, auf deren Vorschlag er/sie das Mandat wahrnimmt, von dieser Regelung abgewichen werden.

* Anmerkung: Geregelt in § 27

2. ABSCHNITT

Vorsitzender, Fraktionen und Ältestenrat

§ 7

Der Vorsitzende

- (1) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister.
- (2) Im Gemeinderat wird der Oberbürgermeister im Verhinderungsfall durch den Ersten Beigeordneten und bei dessen Verhinderung durch die weiteren Beigeordneten in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 8

Die Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste aus mindestens 4 Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion und ihrer Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, der Mitglieder und der ständigen Gäste werden dem Oberbürgermeister mitgeteilt.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke, wobei ständige Gäste mitgezählt werden. Bei gleicher Zahl entscheidet im Streitfall das Los.

§ 9

Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und einer nach jeder Wahl zum Gemeinderat vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Stadträten und Stellvertretern. Die Sitze im Ältestenrat werden nach jeder Wahl entsprechend der Stärke der Fraktionen verteilt. Auf der Grundlage dieser Sitzverteilung benennen die Fraktionen die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrats und ihre Stellvertreter.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats und unterstützt ihn bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Er ist über wichtige Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeitpunkt und Art ihrer Behandlung herbeizuführen.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat tritt in der Regel einmal monatlich an einem Sitzungstag des Gemeinderats von 12 Uhr bis 13 Uhr zusammen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen teil.

3. ABSCHNITT

Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 10

Einberufung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat wird vom Oberbürgermeister einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Zu einer Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

(2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung, grundsätzlich elektronisch oder schriftlich eingeladen; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen zum elektronischen Abruf bereitgestellt oder beigelegt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen gem. § 34 Abs. 2 GemO kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und ohne die Bereitstellung oder Beifügung der erforderlichen Unterlagen einberufen werden.

(3) Die elektronische oder schriftliche Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Im Falle der elektronischen Zustellung gilt die Zustellung als am Tag des Eingangs der entsprechenden Benachrichtigung per E-Mail erfolgt, sofern diese bis 17:00 Uhr im E-Mail-Postfach des jeweiligen Mitglieds des Gemeinderats eingegangen ist.

(4) Wird zur Aufarbeitung der Tagesordnung eine Sitzung am gleichen oder am folgenden Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden. Mitglieder, die nicht anwesend waren, sind von der Geschäftsstelle des Gemeinderats zu verständigen.

Anmerkung: Vergleiche auch § 34 Abs. 1 - 2 GemO.

§ 34 Abs. 1 - 2 GemO:

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

(2) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 1 Satz 7 findet keine Anwendung.

§ 11

Tagesordnung und Zustellung der Sitzungsunterlagen

- (1) Der/die Oberbürgermeister/-in setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns, des Orts und der Art der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Außerdem sind etwaige Ergebnisse der Beratungen oder Vorberatungen weiterer mit dem Verhandlungsgegenstand befasster Gremien zu vermerken; wenn und soweit diese bei der Erstellung der Einladung noch nicht vorliegen, ist eine insoweit ergänzte Tagesordnung vor Beginn der Sitzung zum elektronischen Abruf bereit zu stellen. Der/die Oberbürgermeister/-in kann zusätzlich oder alternativ bestimmen, dass ein entsprechendes Mehrstück der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung als Tischvorlage in Papierform ausgeteilt wird.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/-in kann bis zum Vortag einer Sitzung einen Nachtrag zur Tagesordnung aufstellen. In diesen Nachtrag dürfen jedoch nur solche Verhandlungsgegenstände aufgenommen werden, deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet; die Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 gelten grundsätzlich entsprechend. Auch ist er/sie berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Verhandlung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist; dies gilt nicht für die Verhandlungsgegenstände nach Abs. 4 bis 6.
- (4) Auf Antrag eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen; § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. In Jugendangelegenheiten gilt Satz 1 entsprechend für einen Antrag des Arbeitskreises Stuttgarter Jugendräte.
- (5) Dem von einem Viertel aller Mitglieder des Gemeinderats vor der Sitzung gestellten Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, soll per Nachtrag entsprochen werden, sofern
- a) bei einer öffentlichen Sitzung eine ordnungsgemäße und rechtzeitige ortsübliche Bekanntgabe eines entsprechenden Nachtrags zur Tagesordnung nach § 13 Abs. 1 noch möglich ist und zusätzlich entweder die Einladung insoweit noch rechtzeitig gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO erfolgen kann oder kein Widerspruch aus der Mitte des Gemeinderats wegen der Einladungsfrist zu erwarten ist oder
 - b) die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 GOG vorliegen oder
 - c) es sich um eine gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Angelegenheit handelt und zusätzlich entweder die Einladung insoweit noch rechtzeitig gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO erfolgen kann oder kein Widerspruch aus der Mitte des Gemeinderats wegen der Einladungsfrist zu erwarten ist.

Erfolgt kein Nachtrag, so ist - sofern dies aus dem Antrag entsprechend als Alternativwunsch hervorgeht - eine Sondersitzung des Gemeinderats einzuberufen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2).

(6) Wird ein Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats zu nehmen, nicht von der für das Quorum nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO erforderlichen Zahl an Mitgliedern des Gemeinderats (vgl. Abs. 4) gestellt, erfolgt auf Wunsch des/der Antragstellenden eine Abfrage im Gemeinderat, ob andere Mitglieder dem Antrag beitreten. Diese Abfrage erfolgt - je nach Zeitpunkt der Antragstellung (vor bzw. in einer laufenden Gemeinderatssitzung) - im Rahmen der nächsten bzw. laufenden Gemeinderatssitzung; sie findet nach Maßgabe des § 12 am Ende des öffentlichen oder des nichtöffentlichen Teils der Sitzung außerhalb der Tagesordnung und ohne Aussprache statt. Wird das erforderliche Quorum nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO durch die Abfrage im Gemeinderat erreicht, gilt Abs. 4; ansonsten ist der Antrag erledigt. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, sofern der/die Oberbürgermeister/-in den Verhandlungsgegenstand freiwillig spätestens auf die Tagesordnung der Sitzung setzt, auf die er diesen im Falle des Erfolgs der Abfrage setzen müsste. Entsprechende Anträge nach Satz 1, welche mindestens 3 Tage vor einer Gemeinderatssitzung gestellt werden, sind diesem unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Für die Zustellung der Sitzungsunterlagen (Tagesordnung und Vorlagen nach § 16) kommt eine Kombination aus Benachrichtigungen per E-Mail und einem von der Stadt betriebenen elektronischen Ratsinformationssystem (RIS), in dem die Sitzungsunterlagen zum Abruf bereitstehen, zum Einsatz. Die erforderlichen elektronischen Geräte nebst Zubehör, das Programm des RIS und eine städtische E-Mailadresse nebst entsprechendem E-Mail-Programm (E-Mail-Postfach) werden den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt. Sie erhalten zudem die erforderlichen Schulungen.

(8) Die Mitglieder des Gemeinderats sind grundsätzlich zur Nutzung der ihnen zur Verfügung gestellten städtischen E-Mail-Postfachs und des RIS verpflichtet. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihr E-Mail-Postfach empfangsbereit ist und dieses regelmäßig, grundsätzlich einmal am Tag, auf eingegangene E-Mails überprüft wird.

(9) Die Mitglieder des Gemeinderats sind dafür verantwortlich, dass über ihr E-Mail-Postfach und ihren Zugang zum RIS unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Sitzungsunterlagen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, nehmen können.“

§ 12 Öffentlichkeit und Dauer der Sitzungen

(1) Die Sitzungen enden nach maximal 4 Stunden.

(2) Hinsichtlich der Öffentlichkeit wird auf § 35 Abs. 1 GemO verwiesen.

§ 35 Abs. 1 GemO:

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(3) Die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO) soll grundsätzlich zu Beginn der nächsten Sitzung unter einem besonderen öffentlichen Tagesordnungspunkt erfolgen. Sofern die Beschlüsse in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht oder in der nächsten öffentlichen Sitzung aufgelegt werden, genügt ein Hinweis hierauf. Einer Bekanntgabe stehen aus Gründen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen einzelner regelmäßig Beschlüsse in Steuer-, Grundstücks-, Fürsorge-, Personal- und Dienststrafsachen entgegen.

§ 13 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen; Presseberichterstattung

(1) Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen werden mit Ort, Datum und Beginn sowie Art der Sitzung nach den einschlägigen Regelungen der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gegeben. Sie werden außerdem der Presse zur Veröffentlichung überlassen. Dies gilt nicht für formlos einberufene Sitzungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2.

(2) Vorlagen und andere Drucksachen, die für die öffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderats ausgegeben werden, gehen gleichzeitig an die Presse. Die Presse darf den Inhalt der Drucksachen erst nach Ablauf der Sperrfrist verwenden, es sei denn, dass die vorherige Veröffentlichung im einzelnen Fall vom Oberbürgermeister oder zuständigen Beigeordneten ausdrücklich zugelassen wird.

(3) Den Berichterstattem der Presse sind besondere Sitzplätze im Zuhörerraum vorbehalten.

§ 14 Zuhörer

Zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit im Zuhörerraum Plätze vorhanden sind.

§ 15 Sitzordnung

Der Oberbürgermeister schlägt jeweils nach der Wahl des Gemeinderats die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit vor. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Oberbürgermeister. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

Für zwei Vertreter des Arbeitskreises Stuttgarter Jugendräte wird ein Tisch hinter den Reihen der Mitglieder des Gemeinderats eingerichtet.

§ 16

Vorlagen des Bürgermeisteramts

(1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände fertigt das Bürgermeisteramt schriftliche Vorlagen, die der mündlichen Berichterstattung zugrunde gelegt werden, an. Die Vorlagen müssen einen bestimmten Antrag, wichtige Vorlagen auch Angaben über die Behandlung des Gegenstands im Bürgermeisteramt enthalten. Sie werden vom Oberbürgermeister oder vom federführenden Beigeordneten gezeichnet. Die Zeichnungsbefugnis kann - soweit es sich nicht um Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung handelt - auf die nachgeordneten Referenten des Bürgermeisteramts übertragen werden.

(2) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Drucksachen sind den Mitgliedern des Gemeinderats und gegebenenfalls den zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und Sachverständigen in der Regel zusammen mit der Tagesordnung spätestens noch rechtzeitig i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO grundsätzlich zum elektronischen Abruf (ggf. nebst separater Benachrichtigung per E-Mail hierüber) bereitzustellen oder schriftlich zu übermitteln; eine spätere Bereitstellung oder Übermittlung ist nur in Fällen des § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zulässig. Über den Inhalt der Drucksachen ist so lange Verschwiegenheit zu bewahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 GemO (abgedruckt bei § 3 Abs. 1).

(3) Das Bürgermeisteramt kann Vorlagen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung zuerst zur allgemeinen Aussprache im Gemeinderat einbringen.

(4) Die Abs. 1 - 3 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die aufgrund von Anträgen aus der Mitte des Gemeinderats gem. § 11 Abs. 4 bis 6 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Beratung

§ 17

Grundsätze

Die §§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 36 Abs. 1 Satz 1 GemO finden Anwendung.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 GemO:

Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 GemO:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats.

§ 18

Verhandlungsgegenstand

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisteramts, Anträge der Ausschüsse, Fraktionen und Stadträte sowie über Anfragen der Stadträte (§ 27).

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden in der Regel von den nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschüssen vorberaten. Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden. Als Ergebnis der Vorberatung stellt der zuständige Ausschuss einen bestimmten Antrag an den Gemeinderat.

§ 19

Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

- (1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.
- (2) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Oberbürgermeisters oder des Beigeordneten, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 11 Abs. 3), bleibt unberührt.

§ 20

Beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Auf § 33 Abs. 1 und 3 GemO wird verwiesen.

§ 33 Abs. 1 und 3 GemO:

(1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

(3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

- (2) Der Gemeinderat kann die Anwesenheit des zuständigen Beigeordneten oder Referenten verlangen.
- (3) Die §§ 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

§ 21

Berichterstattung

- (1) Im Gemeinderat erstatten der Oberbürgermeister und in ihrem Geschäftskreis die Beigeordneten Bericht, mit Einverständnis des Beigeordneten der zuständige Referent des Bürgermeisteramts. Mit Zustimmung des Gemeinderats kann ein anderer leitender Mitarbeiter vortragen. In der Regel soll pro Tagesordnungspunkt nur eine Person Bericht erstatten. Dies gilt entsprechend für Verhandlungsgegenstände nach § 11 Abs. 4 bis 6.
- (2) Der Berichterstatter hat seinen Vortrag im Gemeinderat mit den Anträgen der für die Vorberatung zuständigen Ausschüsse abzuschließen. Er kann anschließend seine eigene abweichende Meinung darlegen.

(3) Der Oberbürgermeister kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er Bedienstete zu sachverständigen Auskünften zu den Sitzungen zuziehen (vgl. § 33 Abs. 2 GemO). War der Bezirksbeirat zu der Angelegenheit zu hören und weicht die Vorlage des Bürgermeisteramts vom Beratungsergebnis des Bezirksbeirats ab, so haben der Bezirksvorsteher und bis zu zwei Mitglieder des Bezirksbeirats das Recht, die Auffassung des Bezirksbeirats in dem für die Vorberatung oder Beschlussfassung fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss des Gemeinderats vorzutragen. § 65 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GemO bleiben unberührt.

§ 33 Abs. 2 GemO:

(2) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderats einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 65 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GemO:

Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Termin, an dem sich der Ausschuss des Gemeinderats mit der Angelegenheit befasst, ist dem Bezirksbeirat über dessen Vorsitzenden rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Soweit die für eine Entscheidung notwendigen Informationen aus den Mitgliedern des Gemeinderats rechtzeitig übersandten schriftlichen Unterlagen ersichtlich sind, brauchen diese nicht vorgetragen zu werden. Zusammenfassende oder ergänzende Bemerkungen sollen so knapp wie möglich gehalten werden. Die in § 22 festgelegten Redezeiten für die Mitglieder des Gemeinderats sind grundsätzlich auch von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern der Verwaltung einzuhalten. Wo ein mündlicher Vortrag nicht aus Rechtsgründen geboten ist, soll in geeigneten Fällen auf eine mündliche Berichterstattung ganz verzichtet werden.

§ 22

Rede- und Verhandlungsordnung

(1) Wortmeldungen "zur Sache" sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. "Zur Sache" kann nur bis zum Aufruf der Stimmabgabe gesprochen werden.

(2) Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Zeitfolge der Meldungen. Er kann hiervon abweichen, um zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen zu lassen. Er selbst kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann dem Berichterstatter und dem zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen das Wort erteilen, wenn keine Wortmeldungen aus dem Gemeinderat mehr vorliegen.

(3) Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit stören "zur Ordnung" rufen. Der Vorsitzende kann einem Redner, der beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.

(4) Jeder Stadtrat kann sich während des Vortrags eines Berichterstatters, eines andern Stadtrats oder eines sachkundigen Einwohners zu einer kurzen Zwischenfrage melden. Der Vorsitzende erteilt ihm dazu nach Zustimmung des Redners das Wort.

(5) Ein Verhandlungsgegenstand soll in der Regel nur im Fachausschuss des federführenden Referats erörtert werden; eine Erörterung soll auch dort in geeigneten Fällen unterbleiben, wenn darüber Einvernehmen besteht. Die Redezeit darf in der Regel 3 Minuten nicht überschreiten. Bei der Aussprache über den Haushalt erhalten Sprecher jeder Fraktion eine Redezeit von maximal 20 Minuten, bei sonstigen von den Fraktionen im Ältestenrat besonders festgelegten Tagesordnungspunkten (Schwerpunktthemen) in der Regel eine solche von maximal 10 Minuten; über die Zubilligung längerer Redezeiten in diesen und sonstigen Fällen entscheidet - falls im Ältestenrat kein Einvernehmen erzielt wurde - der Gemeinderat auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Einhaltung der Redezeit wird mittels einer technischen Zeithilfe kontrolliert.

§ 23 Stellung von Anträgen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht abgeschlossen ist.
- (2) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.
- (4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 24 Finanzanträge

- (1) Beschlüsse über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, kann der Gemeinderat nur fassen, wenn gleichzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden.
- (2) Einen Antrag, dessen Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würde, darf der Vorsitzende erst zur Abstimmung bringen, wenn zuvor der Antrag auf eine rechtlich zulässige Deckung gestellt wurde. Als rechtlich zulässige Deckung in diesem Sinn gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Einnahmen oder Ausgaben oder eine vorgeschlagene neue Einnahme nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren festgestellt werden kann. Die Verwaltung ist auf Wunsch des Antragstellers verpflichtet, ihm beim Aufstellen und Formulieren eines Deckungsvorschlags behilflich zu sein.
- (3) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird der Deckungsantrag abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

§ 25 - ist aufgehoben -

§ 26 Geschäftsordnungsanträge

(1) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
- b. der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
- c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,
- e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(3) Ein Schlussantrag ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion, von der ein Mitglied sich vor Stellung des Schlussantrags zu Wort gemeldet hatte, wenigstens ein Mitglied gesprochen hat. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag (Absatz 2 b und c) stellen.

(4) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt.

§ 27 Anfragerecht

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, kurze mündliche Fragen oder schriftliche Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an das Bürgermeisteramt zu richten.

(2) Schriftliche Anfragen beantwortet der Oberbürgermeister grundsätzlich innerhalb von drei Wochen, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder bei referatsübergreifenden Vorgängen innerhalb von sechs Wochen. Wenn die Bearbeitungsfrist drei Wochen überschreitet, ist innerhalb der Dreiwochenfrist eine Zwischennachricht zu erteilen, die auch die zur abschließenden Beantwortung voraussichtlich erforderliche Zeitspanne angibt.

(3) Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO (abgedruckt bei § 12) nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form zu geschehen.

(4) Das Recht, schriftliche Anfragen an das Bürgermeisteramt zu richten, gilt auch für die Vertreter des Arbeitskreises Stuttgarter Jugendräte.

§ 28

Ordnung im Sitzungsraum

(1) Auf § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 3 GemO wird verwiesen.

§ 36 Abs. 1 Satz 2 GemO:

Er (der Vorsitzende) handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus

§ 36 Abs. 3 GemO:

(3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

(2) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(3) Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.

(4) Zuhörer, die die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer können von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(5) Gegenüber Zuhörern, die erkennbar die Absicht haben, zu stören, kann der Vorsitzende schon vor oder bei Beginn der Sitzung von seinen Befugnissen Gebrauch machen.

(6) Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 29

Erklärungen und persönliche Bemerkungen

(1) Zu einer kurzen "persönlichen Bemerkung" erhält nach Erledigung eines Gegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Wer einen gegen eine Partei, Personengruppen oder Fraktion erhobenen Vorwurf abwehren will, erhält dazu ebenfalls nach Erledigung des Gegenstands, bei dessen Behandlung der Vorwurf erhoben wurde, das Wort.

(2) Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

3. Beschlussfassung

§ 30 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. Auf § 37 Abs. 2 GemO wird verwiesen.

§ 37 Abs. 2 GemO:

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Auf § 37 Abs. 3 GemO wird verwiesen.

§ 37 Abs. 3 GemO:

(3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zur Besichtigung nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschlussfassung eingeladen wurde und wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 31 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

(1) Ist die Aussprache über einen Antrag beendet, so ist über ihn abzustimmen.

(2) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Zur Reihenfolge der Abstimmung kann eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.

(3) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung).

(4) Auf § 37 Abs. 6 Satz 2 - 4 GemO wird verwiesen.

§ 37 Abs. 6 Satz 2 - 4:

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Auf § 42 Abs. 4 GemO wird hingewiesen:

§ 42 Abs. 4 GemO:

(4) In Stadtkreisen und Großen Kreisstädten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

§ 32

Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.

(2) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenen Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.

(3) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 33

Abstimmungsformen

(1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handerheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

(2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Sie geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge, wobei der Aufruf bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben nach der Reihenfolge des Alphabets beginnt. Nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungssaal getretene Mitglieder ihre Stimme noch abgeben. Dann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

(3) Geheime Abstimmung kann beschlossen werden; § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

(5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 34 Wahlen

(1) Wegen der Grundsätze wird auf § 37 Abs. 7 Satz 1 - 7 GemO verwiesen.

§ 37 Abs. 7 Satz 1 - 7:

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Auf § 42 Abs. 4 GemO wird hingewiesen:

§ 42 Abs. 4 GemO:

(4) In Stadtkreisen und Großen Kreisstädten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung ermittelt.

(3) Das Los zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt der Vorsitzende in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 35 Offenlegungsverfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung beschließen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO).

§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO:

Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlussanträge schriftlich zu formulieren, zu begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen im Sitzungssaal während einer Gemeinderatssitzung aufzulegen. Die so zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände sind in einen besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Erhebt sich bis zum Schluss der Sitzung kein Widerspruch, so ist der Antrag in der Sitzung angenommen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds ist ein Gegenstand der Offenlegung zu behandeln oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

4. Niederschrift und Veröffentlichung der Verhandlungen

§ 36

Verhandlungsniederschrift

(1) In den Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sind außer den in § 38 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 der GemO aufgezählten Inhalten nur Beginn und Ende der Verhandlung sowie verbindliche Erklärungen der Verwaltung und Aufträge an die Verwaltung festzuhalten. Darüber hinaus soll in Fällen, in denen der Niederschrift keine schriftliche Unterlage (Vorlage, Manuskript) beigefügt werden kann oder von diesen Unterlagen abweichende oder sie ergänzende Ausführungen gemacht werden, der wesentliche Inhalt der Berichterstattung festgehalten werden. Die Erklärungen bzw. das Abstimmungsverhalten des Vorsitzenden und der Mitglieder werden in die Niederschrift nur aufgenommen, wenn der Vorsitzende oder das Mitglied das ihm nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der GemO zustehende Recht gemäß Abs. 2 geltend macht.

(2) Das Verlangen, eine Erklärung zu protokollieren, muss vor deren Abgabe, das Verlangen, das Abstimmungsverhalten festzuhalten, sofort nach der Abstimmung geltend gemacht werden.

(3) Die Niederschrift wird dem Gemeinderat durch Auflegen in einer Sitzung zur Kenntnis gebracht (§ 38 Abs. 2 GemO).

(4) Über die Verhandlungen des Gemeinderats wird außerdem eine Wortlautabschrift der Tonbandmitschnitte gefertigt.

(5) Die Tonbandaufzeichnungen der Sitzungen des Gemeinderats werden auf die Dauer von 5 Jahren bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei beschließenden Ausschüssen 2 Jahre, bei beratenden Ausschüssen 1 Jahr. Anschließend werden sie - soweit sie nicht in die Archivbestände des Stadtarchivs einzureihen sind - gelöscht.

§ 38 GemO:

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärungen oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen; Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Bürgern gestattet.

§ 37

Berichterstattung über die Verhandlungen

(1) Über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats berichtet das Presse- und Informationsamt im „Amtsblatt der Stadt Stuttgart“ in konzentrierter Form. Werden dabei Ausführungen eines Redners in indirekter Rede wiedergegeben oder wird ein Redner wörtlich, aber nur auszugsweise zitiert, so darf sich dadurch der Sinn der Ausführungen nicht ändern. Bei Wiedergabe in wörtlicher Rede erhält der Redner den Auszug vor der Veröffentlichung zur Durchsicht und Berichtigung. Wird der Auszug nicht innerhalb der vom Presse- und Informationsamt gesetzten angemessenen Frist zurückgegeben, so gilt er als anerkannt. Stilistische Änderungen sind zulässig; eine Berichtigung darf den Sinn der Rede nicht ändern.

(2) Das Presse- und Informationsamt berichtet auch über wichtige nichtöffentliche Verhandlungen, soweit ein Interesse der Bürgerschaft an der Veröffentlichung anzunehmen ist und nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Bericht beschränkt sich in der Regel auf die gefassten Beschlüsse. Er wird auch den Stuttgarter Tageszeitungen zugestellt.

5. Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 38

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 39

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

4. ABSCHNITT

Ausschüsse

§ 40

Ausschüsse

Die Abschnitte 1 - 3 finden auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 41

Bildung der Ausschüsse

(1) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Entsendung von Stadträten in die Organe von Beteiligungsunternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und anderen Organisationen ist eine Einigung über die Zusammensetzung oder die Entsendung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.

(2) Für die Bildung der beschließenden Ausschüsse gilt § 40 Abs. 2 GemO. Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse oder der Entsendung von Stadträten genügt es, wenn der von allen Fraktionen getragene gemeinsame Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

§ 40 Abs. 2 GemO:

(2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

§ 42 Vertretung

(1) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten.

(2) Ist ein ordentliches Mitglied von der Sitzung befreit oder krank gemeldet, so bemüht sich das Mitglied selbst - erforderlichenfalls mit Hilfe der Geschäftsstelle des Gemeinderats - um den Vertreter.

§ 43 Vorsitz, Berichterstattung in den Ausschüssen

(1) Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führen in ständiger Vertretung des Oberbürgermeisters die nach der Hauptsatzung zuständigen Beigeordneten. Für den Fall der Verhinderung werden sie nach näherer Bestimmung des Oberbürgermeisters von anderen Beigeordneten vertreten. Ist im Verlauf einer Sitzung der Vorsitzende vorübergehend verhindert, kann mit Zustimmung des Ausschusses eines seiner Mitglieder mit der Verhandlungsleitung beauftragt werden.

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führen in ständiger Vertretung des Oberbürgermeisters die nach ihrem Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten, ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht. Der Oberbürgermeister kann einen Stadtrat für den Fall der Verhinderung des zuständigen Beigeordneten, mit Zustimmung des Gemeinderats ständig, zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Der Oberbürgermeister kann den Vorsitz jederzeit selbst übernehmen.

(4) In den Ausschüssen erstattet der Oberbürgermeister, der zuständige Beigeordnete oder eine von ihm bestimmte sonstige sachkundige Person Bericht. Dabei soll in der Regel bei einem Verhandlungsgegenstand nur ein Vertreter/eine Vertreterin der Verwaltung berichten.

§ 44 Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer beschließender Ausschüsse

(1) Der Oberbürgermeister kann mehrere beschließende Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung von Verhandlungsgegenständen einberufen.

(2) Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung führt der Oberbürgermeister. Im Verhinderungsfall wird der Oberbürgermeister vom Ersten Beigeordneten und bei dessen Verhinderung nach näherer Bestimmung des Oberbürgermeisters von einem anderen Beigeordneten vertreten.

(3) Jeder Ausschuss beschließt gesondert innerhalb seines Geschäftskreises.

(4) Hat ein Stadtrat Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.

§ 45

Redeordnung in den beratenden Ausschüssen

Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 haben in den beratenden Ausschüssen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den gemeinderätlichen Mitgliedern des Ausschusses Vorrang bei der Worterteilung. Gehören mehrere gemeinderätliche Mitglieder des Ausschusses derselben Fraktion an, so soll sich zu einem Verhandlungsgegenstand nur eines davon zu Wort melden.

§ 46

Umlaufverfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann außer durch Offenlegung (§ 35) auch schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden.

(2) Im Umlaufverfahren werden je zwei schriftliche Ausfertigungen des Antrags, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, allen ordentlichen Mitgliedern des Ausschusses übersandt. Jedes Mitglied hat eine Ausfertigung binnen 5 Tagen an den Ausschussvorsitzenden mit der Erklärung zurückzusenden, ob es dem Antrag zustimmt oder ihm widerspricht. Widerspricht ein Mitglied dem Antrag, so ist er nicht angenommen; Stimmenthaltungen gelten nicht als Widerspruch.

(3) Anstelle eines gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 von der Anwesenheitspflicht befreiten oder eines krankgemeldeten ordentlichen Mitglieds erhält dessen regelmäßiger Stellvertreter die Ausfertigungen.

§ 47

Öffentlichkeit, Zuhörer

(1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.

(2) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Stadträte als Zuhörer teilnehmen. Stellvertretende Ausschussmitglieder dürfen das Wort ergreifen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 18 GemO) - (abgedruckt bei § 5) und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 35 Abs. 2 GemO) - (abgedruckt bei § 3) finden auf sie Anwendung.

5. ABSCHNITT
Schlussbestimmungen

§ 48
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 9. April 1976 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 11. November 1971 außer Kraft.

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Stuttgart (GOG)

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
08.04.1976			09.04.1976
09.09.1993			
11.12.1997	534/1997		01.01.1998
29.04.2004	228/2004		30.04.2004
13.03.2008	129/2008		14.03.2008
24.07.2013	726/2013		01.09.2013
23.07.2020	511/2020		24.07.2020